



Anfrage der Fraktion

Thema: Kosten der Unterkunft und „schlüssiges Konzept“ im Bereich SGB II, SGB XII

Datum: 21.04.2025

Mit den Antworten vom 25.02.2025 wurde unser Fragenkatalog vom 03.02.2025 nicht vollständig beantwortet. Ferner ergeben sich aus den Antworten und der fortschreitenden Bearbeitung des Themas, sowie dem „schlüssigen“ Konzept der Firma Koopmann Analytics und den KdU-Richtlinien des Landkreises weitere Folgefragen

Es bleibt weiterhin unklar, wie soziale Härten und der Mehraufwand für die Berechnung der betroffenen Leistungen berücksichtigt werden und wie mit ggf. anfallenden Mehrkosten umgegangen wird. Zudem ist das Vorgehen in Fragen des „Einzelfalls“ und dem damit verbundenen Ermessen für die bearbeitenden Behörden fragwürdig

1. Rechtsauffassung Angemessenheit

Ein schlüssiges Konzept hat nach Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes das Ziel den unbestimmten Rechtsbegriff „Angemessenheit“ fair zu definieren, um das Ermessen von Entscheidenden objektiv zu begleiten und Rechtssicherheit zu geben. Die gängige Rechtssprechung gibt auch die Möglichkeit ohne ein schlüssiges Konzept die Angemessenheit der KdU bis zur Höhe nach dem Wohngeldgesetz zzgl. 10% Sicherungszuschlag als angemessen anzuerkennen sind, wie es bis zum 31.12.2024 auch gängige Praxis war.

Fragen:

- a) Weshalb erachtet die Verwaltung die Neuregelung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in diesem Kontext als notwendig?

Anmerkung: Gerade, wenn sich kein Konsolidierungsansatz ergibt und der Haushaltsansatz sogar gesteigert werden musste, ist die Überarbeitung nicht nachvollziehbar.

- b) Aus welchem Grund ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes konkret notwendig und in welchem Umfang wurde dieser vorgenommen?

Anmerkung: Es wird ebenfalls um die konkreten Haushaltsansätze der Jahre 2022 bis 2025 inkl. und die tatsächlichen Ausgaben aus den Jahren 2022 bis 2024 gebeten.

2. Vergleichsräume

Das „schlüssige“ Konzept teilt den Vergleichsraum (Landkreis MSH) in 2 Vergleichsräume auf. Laut der vorliegenden Antwort vom 25.02.2025 wird in „Sachsen-Anhalt das Kriterium durchgängig gerichtlich in der Art und Weise interpretiert, dass darunter Mittelzentren mit Ihren jeweiligen Einzugsbereich (Mittelbereiche) zu verstehen sind.“

Frage: Soweit in Sachsen-Anhalt die Festlegung der Vergleichsräume gerichtlich definiert ist, unter welchem AZ ist dies in Form eines Urteils nachvollziehbar und wie wird der Einzugsbereich definiert?

Zudem wird ausgeführt, dass lt. BSG homogene Wohn- und Lebensbereiche zu betrachten sind. Mit dem benannten BSG-Urteil wird auch auf vorhandene

Infrastruktur, räumliche Nähe und verkehrstechnische Verbundenheit innerhalb einen homogenen Wohn- und Lebensbereiches eingegangen.

Frage: Ist die Verteilung der notwendigen Infrastruktur (Lebensmittelversorgung, medizinische Versorgung, Freizeitangebote/soziale Teilhabe) als gleichwertig zwischen dem jeweiligen Mittelzentrum und den Umlandgemeinden anzusehen? Ist die verkehrstechnische Verbundenheit im jeweiligen Vergleichsraum tatsächlich und gleichwertig gegeben (Bsp. Regelmäßiger Stadtbusverkehr in Sangerhausen, jedoch kaum Erreichbarkeit mittels ÖPNV z.B. in Schwenda)?

3. Erhebung Bestandsmieten

Laut Ihrer Antwort wurden 113 Bestandsmieten für die Erhebung nicht berücksichtigt, da diese entweder ohne Ortsangabe waren (36) oder unplausible Mieten aufwiesen (77).

Weiterhin wurde die Ermittlung der Bestandsmiete laut dem „schlüssigen“ Konzept zu ca. 2/3 aus laufenden Fällen im Bereich SGB II und SGB XII vorgenommen und gerade einmal 1/3 der Daten tatsächlich neu erhoben.

Fragen:

- a) Was bedeutet unplausible Mieten und welche Beispiele können konkret benannt werden?
- b) Aus welchem Grund erfolgte keine codierte Erhebung, sodass zumindest Rückfragen bei Vermietern möglich sind?
- c) Ist es rechtlich tragbar, die Bestandsmieten in Mehrheit aus laufenden Leistungsfällen im Bereich SGB II / SGB XII abzuleiten, wenn diese dann mit einem Perzentil weiter eingegrenzt wird, während man die „besseren“ Gegenden außen vor lässt und somit eine Ghettoisierung entgegen gängiger Rechtssprechung des BSG fördert?

4. Erhebung Angebotsmieten

Laut dem schlüssigen Konzept, sind die Angebotsmieten allein durch Immobilienscout, Immonet, Immowelt, örtliche Tagespresse/Anzeigenblätter und (ebay)Kleinanzeigen erhoben.

Fragen:

- a. Wie wurde hierbei sichergestellt, dass aus den Angeboten scheinbar identische Wohnungen nicht fälschlich gestrichen wurden?
Anmerkung: Hintergrund der Frage ist, dass vor allem in Mehrfamilienhäusern in Plattenbauweise identische Wohnungen und somit auch identische Werte innerhalb ein und derselben Adresse im großen Stil existieren und somit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob es tatsächlich die gleiche Wohnung ist.
- b. Wie konnte durch die alleinige Erhebung anhand der genannten Onlineportale und Tagespresse sichergestellt werden, dass die bei Bestandsmiete angewandten Filterkriterien nicht verletzt werden?
Anmerkung: Die Filterkriterien sind aus dem Punkt 3.2.1 des „schlüssigen“ Konzeptes zu entnehmen.

5. Belastete Wohnlage

Mit der Antwort vom 25.02.2025 verweist der Landkreis darauf, dass Vermietern bei Nachfragen eine genaue Ausführung zur Thematik „sehr einfachen und stark

belasteten Wohnlage“ erteilt wurde. Unsere Fraktion geht dabei davon aus, dass es eine einheitliche Aussage durch den Landkreis und das erfahrene Unternehmen Koopmann gibt, um eine Vergleichbarkeit tatsächlich möglich zu machen.

Fragen:

- a. Wie wurde „sehr einfacher, stark belastete Wohnlage“ gegenüber nachfragenden Vermietern genau definiert?
- b. Wie die Begrifflichkeit "stark belastete" Wohnlage auf mögliche Schadstoffbelastung, den sozialen Aspekt, die Verkehrslage oder die umgebende Infrastruktur bezogen?

6. Kalte Betriebskosten

Die Antwort bzgl. der kalten Betriebskosten ist gerade bezogen auf die Festlegung der Höhe positiv zu bewerten, jedoch sind weitere Fragen hierzu unbeantwortet geblieben.

Fragen:

- a. Ist es rechtlich tragbar, trotz der Bildung zweier Vergleichsräume für den Landkreis Mansfeld-Südharz lediglich einen durchschnittlichen Wert der kalten Betriebskosten festzulegen?
- b. Aus welchem Grund wurden keine Daten von Direktzahlern erhoben?
Anmerkung: Hier liegen mitunter höhere Kosten, aufgrund der individuellen Situation und Gebührenordnungen vor. Die nicht vorgenommene Erhebung wird im „schlüssigen“ Konzept unter Pkt. 4.1.2 beschrieben.

7. Betroffene Personen

Mit der Antwort vom 25.02.2025 wurde mitgeteilt, wie viele BG's in den jeweiligen Rechtskreisen von der Absenkung der Angemessenheitswerke betroffen sind, jedoch wird die gestellte Frage damit nicht vollständig beantwortet.

Fragen:

- a) Wie viele Personen sind mit den 3.239 BG's im Bereich SGB II betroffen?
- b) Wie viele Personen sind mit den 245 BG's im Bereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betroffen?
- c) Wie viele Personen sind mit den 67 BG's im Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt betroffen?

8. 50€-Grenze

Mit der Antwort zur Überschreitung der seit dem 01.01.2025 geltenden Angemessenheitswerte wird eine „50€-Grenze“ genannt, jedoch nicht näher erläutert, welche Aussage man damit treffen möchte. Ferner ist in keiner der Teilrichtlinien des Landkreises ein solcher Grenzwert benannt, womit die tatsächliche Anwendung fraglich ist.

Fragen:

- a) In welchem Zusammenhang ist der Wert von 50€ vorgesehen und wie soll die praktische Anwendung erfolgen?
- b) Wird die Umsetzung dieser Grenze im Rahmen einer Teilrichtlinie Niederschlag finden?
- c) Ist der Wert für alle Rechtskreise anzuwenden?

9. Verfahren zur Einzelfallprüfung

Die Teilrichtlinien der KdU, die Antwort des Landkreises und das „schlüssige“ Konzept stützen sich in vielen Punkten, in denen die Angemessenheit nicht gegeben ist, auf das Verfahren zur Einzelfallprüfung. Nach Sichtung der maßgebenden Richtlinien ist weder ein „roter Faden“ für eine Einzelfallprüfung, noch konkrete Werte für die Unwirtschaftlichkeit oder Unzumutbarkeit eines Umzuges vorhanden und lässt somit massiven Interpretationsspielraum für die jeweils zuständige Stelle. Dies betrifft auch mögliche Maßnahmen zur Kostensenkung und dem „Bestandsschutz“.

Fragen:

- a) Wird der Landkreis als zuständige Stelle ein Verfahren entwickeln, welches ein gleiches Vorgehen zur Prüfung der Unwirtschaftlichkeit und Unzumutbarkeit eines Umzuges gewährleistet? Wie erfolgt die jeweilige Prüfung derzeit?
- b) Wird der Landkreis konkrete Durchschnittswerte für die Prüfung der Unwirtschaftlichkeit eines Umzuges festlegen (z.B. Höhe für Umzugskosten unter Beachtung der Verwendung eines Umzugsunternehmens aufgrund der in vielen Fällen notwendigen Transportkapazitäten und des somit notwendigen Transportfahrzeuges)? Welche Kosten werden derzeit angenommen?
- c) Wird in Fällen des Leistungsbezuges bei Alter und Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt trotz der zugrundeliegenden gesundheitlichen/körperlichen Einschränkungen ebenfalls von der Zumutbarkeit der Durchführung des Umzuges in Eigenregie ausgegangen?
- d) Wird der Landkreis zur Vermeidung überflüssiger Kostensenkungsaufforderungen die bei der Antragstellung der jeweiligen Leistung notwendigen Unterlagen erweitern, um bereits hier eine mögliche Unwirtschaftlichkeit oder Unzumutbarkeit eines Umzuges festzustellen?
Anmerkung: Die betrifft sowohl laufende Fälle im Rahmen der Antragstellung zur Weiterbewilligung, als auch die Erstantragstellung.
- e) Wird das Verfahren der Untervermietung gerade bezogen auf die Würde des Individuums und die Persönlichkeitsrechte der Leistungsbezieher als geeignete Maßnahme zur Kostensenkung angesehen und sind die daraus entstehenden Konsequenzen für die Leistungsbeziehenden Personen abschließend geklärt (u.a. steuerrechtlich, mietrechtlich)? Wie viele Fälle sind in dieser Fallkonstellation bekannt?
- f) Welche konkreten Maßnahmen zum „Bestandsschutz“ existieren aktuell konkret, abgesehen von der gesetzlichen Frist zur Kostensenkungsaufforderung mit einer Frist von 6 Monaten, der gesetzlichen Karenzzeit und der fraglichen „50€-Grenze“?
- g) Ist der Kreisverwaltung bewusst, dass die Kostenübernahme für Umzüge im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens durch die „IV. Teilrichtlinie Umzüge“ rechtlich geklärt und festgeschrieben ist, auch wenn die Umsetzung gerade bezogen auf die Methode fragwürdig ist?
- h) Unter Beachtung der Anzahl der notwendigen Einzelfallprüfungen (insgesamt 3.551 von 9.920 BG's, somit 35,79% der leistungsberechtigten BG's) ergibt sich ein massiver Verwaltungsaufwand – wie soll dieser in angemessener Zeit und ohne Auswirkungen für die Betroffenen bewältigt werden?

10. Weitere Fragen mit Teilfragen

- a. Wenn das „schlüssige“ Konzept kein Konsolidierungsansatz darstellt (Auszug vorliegender Antwort: „Die Intention des Landkreises bei der Erstellung des schlüssigen Konzeptes war es zu keiner Zeit Kosteneinsparungen zu erzielen. Vielmehr ging es bei der Entscheidung für ein schlüssiges Konzept darum, die

gesetzlichen Vorschriften und höchstrichterliche Vorgaben des Bundessozialgerichts einzuhalten und umzusetzen. Im aktuellen Haushaltsplan für 2025 wurde der Mittelansatz sogar erhöht.“), weshalb

- a.a. wurde die sich daraus ergebende Richtlinie als Anlage zum Konsolidierungskonzept beschlossen
 - a.b. wurde dies durch die Landkreissprecherin Frau Heilek in der MZ vom 22.12.2024 so dargestellt (Zitat: "Anfang Dezember hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss zum Konzept beraten, anschließend hat der Kreistag das als Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen, teilt Landkreissprecherin Michaela Heilek mit.")
 - a.c. ist das „schlüssige“ Konzept trotz höherem Haushaltsansatz notwendig?
- b. Was hat die Erstellung des „schlüssigen“ Konzeptes gekostet und erfolgte eine weitere Begleitung durch die Firma Koopmann und aus welchem Grund erfolgte die Erstellung nicht durch die Verwaltung selbst (z.B. Wohngeldstelle)?

Wir erwarten die Antwort der Kreisverwaltung in der vorliegenden Struktur und entsprechend dem zeitlichen Rahmen der geltenden Hauptsatzung/Geschäftsordnung des Kreistages.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Gantz

Fraktionsvorsitzende Die Linke / Bündnis`90/Die Grünen